1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. §9 Abs.1 Nr. 1 BauGB

Das Baugebiet wird gemäß §9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §11 BauNVO als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik" festgesetzt. Zulässig sind Anlagen zur Erzeugung, Erhaltung, Speicherung und Nutzung erneuerbarer Energien, hier ausschließlich Sonnenenergie durch Photovoltaik, dazu:

1.2 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG gem. §9 Abs.1 Nr. 1 BauGB

GRUNDFLÄCHE (GRZ)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind auf die Maße wie folgt beschränkt:
Die GRZ wird auf 0,6 festgesetzt. Die GRZ darf durch die Grundfläche der Modulfläche – als projizierte überdachte Fläche – eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgesetzt. Der Anteil der horizontalprojizierten Modulfläche darf 60% der bebauten Fläche nicht überschreiten.

Damit wird aber nur die Belegungsdichte der Module in der Fläche innerhalb des Sondergebietes geregelt. Im Übrigen ergeben sich die Abstände der Modulreihen untereinander aus den technischen Anforderungen, die kein Modul das benachbarte benachbarten Modul verschattet.

Der Anteil der von Modulen überdachten Fläche wird nicht versiegelt (vgl. Unwiderlichkeitsfestsetzung Nebenanlagen). Es ist daher entsprechend für die tatsächliche zulässige Versiegelung dem Versiegelungsanteil wählt zulässiger zu einer GRZ, die hier nur der Versiegelung durch Nebenanlagen, Zufahrten und Wege dient. Die GRZ wird auf 0,6 festgesetzt. Die Grundfläche (Belegungsgrad) wird daher 0,6 x 0,6 (GRZ) = 36 % BauGB von Versiegelungsgrad von 0% der tatsächlichen „Versiegelten Freiflächen-Photovoltaikanlage" festgesetzt.
Die Grundfläche der Nebenanlagen, die für die Grundstücken Gründen zusätzliche Zufahrten und eventuelle ansatzte Punktfundamente für Solarfarbe notwendig werden, sie hier der Prozentanteile der Versiegelung um 50% überschritten werden.

HÖHE BAULICHER ANLAGEN

Gemäß §16 Abs.2 Nr.4 BauNVO ist eine Höhe der baulichen Anlagen bei den Freiflächen-Photovoltaikanlagen von 3,2m als Höchstmaß der Modulhöhe festgesetzt. Die Modulhöhe ist die vertikale Gesamthöhe Gebäude. Ein Mindestabstand von 0,80m zwischen Unterkante der PV-Module und dem anderenfalls Boden ist einzuhalten.
Die Zuwegung, bestehend aus Pfeiler und Zwischenelementen, hat an Höchstmaß von 2,00m. Ein Mindestabstand von 0,80m zwischen Unterkante der Module und dem Boden ist einzuhalten. Die Pfeiler dürfen nicht weiter sind Höchstmaß von 2,00m. Auf unpflichtige Materialien ist zurückzugreifen, um Bodenfrieden auszuschließen.

OBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE gemäß §9 Abs.1 Nr.2 und 2 BauGB

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind die Bebauungsplan durch Baugrenzen ausgewiesen.
Die Anzahl der Pfeiler und Zwischenelemente richtet sich nach der benötigten Anzahl der benachbarten Photovoltaik und dieses Nutzung. Photovoltaik-Anlagen und Photovoltaik-Anlagenteile sowie Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese nicht überschreiten.

1.3 ABSTANDSFLÄCHEN gem. §9 Abs.1 Nr. 2a BauGB

Der Abstand zu Nachbargrundstücken und Straßenbegrenzungen wird bestimmt gemäß § 42 Nachbarschaftsgesetz Rheinland-Pfalz 0,5m. Um Abstandsflächen zu realisieren und eine Einsprüchung des Zaunes zu gewährleisten, wird der Mindestabstand von Flurstücksgrenze zur Zaunanlage auf 1,5m erhöht.

Der Abstand zwischen der Photovoltaikgrenze des Weiteren und der Zaunanlage variiert gemäß dem Vorgaben des Forstamtes Bad Kreuznach. Die Photovoltaikanlagen sind mindestens 30m entfernt zu Waldrand. Die Photovoltaikanlagen sind mindestens 30m entfernt zu Waldbäume und zwingend einzuhalten und im Zweifel mit dem Forstamt Bad Sobernheim zu klären und einzuverständlich zu kommunizieren.

Es wird zu einem 110kV-Oberleitungen wird gemäß den Angaben der Westnetz GmbH festgesetzt auf 15m beidseitig der Mittelachse des Leitung. Für die vorhandenen 20kV-Oberleitungen gilt ein Abstand von beidseitig 7,50m, ebenfalls bezogen auf die Mittelachse.

1.4 FLÄCHEN UND BAUWEISEN
gem. §9Abs.1Nr.2 iV.m §9 Abs.1 Nr.20 §9 Abs.1 Nr.25 §9 Abs.1 Nr.2 iV.m § 13 iV.m §9 Abs.1(4) BauGB
Es wird eine Bauweise festgesetzt, die eine Errichtung von Bauten, Mauer und Landschaft Pflanzen für die Aufforsten von Bäumen, Sträuchern oder sonstiger Bepflanzungen, Pflichten mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzungen sowie von Gewässern

Auf der Grundlage des Umweltberichts zum Bebauungsplan werden folgende Maßnahmen festgesetzt:

SCHONTUNG VON FEUCHTGEBIETEN (K_1), gem. §9 Abs.1 Nr.20 BauGB

Drei Feuchtbiotope sind entsprechend dem Maßnahmenplan zu realisieren. Der Oberboden ist auf einer Fläche von maximal 20 m² an Feuchtbiotop abzuschieben. Das Feuchtbiotop ist mit einer maximalen Tiefe von 0,30 cm und ausschließlich durch eine Bodenverdichtung ohne Einbau zusätzlicher Dichtmaßnahmen (Folien etc.) anzulegen. Die Feuchtbiotope sind angrenzend an die Ackerfläche mit einer Hecke aus standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen. Die Pflanzung der Hecke ist auf 5 m Breite zu pflanzen. Die Feuchtbiotope sind einzeln pflanzen in den Monaten Dezember bis Januar zu machen. Das Mahdgut ist zu entfernen.

BEGRÜNUNG / ENGRÜNUNG DES ZAUNES (K_2), gem. §9 Abs.1 Nr. 25a BauGB

Es ist eine dauerhafte Sichtschutzhecke auf 400 lfm. in Pflanzdichte entsprechig entlang der Umzäunung zu pflanzen. Die Zaneldung ist Mahdmaßnahmen gilt als Empfehlung von der abgewichen werden kann. Erhalten des Zauns können zusätzlich Vogelnistkästen aus Holz errichtet werden, die von Großvögeln genutzt werden und dahin die neu gepflanzten Jungen Gehölze schützen.

Durchführende Maßnahmen:

- die Fläche ist maximal dreimal im jeweiligen Vegetationsjahr zu mähen und / oder zu beweiden,
- das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen, Ausbringen an dem auf der Mahd folgenden Tag, spätestens nach 14 Tagen, gewährt ist die gewöhnliche Beweidung, unter Einhaltung des oubiegen Viehbesatzes, bei ausschließlicher Beweidung mit Schafen, Ziegen oder Pferden, 1,2 RGV/ha im Durchschnitt des Jahres einzubauen,
- kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.

BEGRÜNUNG UND BEPFLANZUNG IN BÄUMEN (K_3), gem. §9 Abs.1 Nr. 25a BauGB

Bäumarten und mit einer Mindestdichte ab 1 m auf 1000 lfdm. innerhalb des Plangebietes anzulegen.
Die Bepflanzung ist mit einer Mischung aus einheimischen Sträuchern und Bäumen, die Bepflanzung ist mindestens (mindestens Mittelwerte) ist der Anlag zu gelten: Regio-Saatgut, Ursprungsgebiet 9 Grundlandschaft 4 (Nagelrower Zaunwatch) 9 ist vor.

Die Pflanzung ist mit einer Entwicklungsziel schützender Bestände ist eine einmalige jährliche Mahd im Winterhalbjahr mit einer Schnittfläche von mindest 10 cm erforderlich.

SCHONTUNG VON GEHÖLZSTRÖPFEN (K_10), gem. §9 Abs.1 Nr. 25a BauGB

Einzelne Strauchbestände sind am Rand der Anlagerfläche anzupflanzen.
Es sind die Pflanzungen mit einheimischen und regionaltypischen Gehölzsorten (vgl. Pflanzenliste) in Reihe, verteilt oder in
- Cluster, Pflanzdichte 10 m
- Schutz: dauerhafte Entfernung und Pflege der Baumreihe
- Pflanzung: Pflanzung einer Baumreihe, Pflanzung in Reihe, 1,5 m x 12 m, Stammhöhe min. 180 cm, wurzelnackt,
- Kennzeichnung: in Pflanzung angegeben Wühlmäuse, Drahtkorb mit Mindesthöhe von 180 cm, Nützlinge
- erneut Ersetzungsziel in dem auf das Pflanzjahr folgenden Jahr
- eine Reihe Ackerrand mit organischem Material ist einzusetzen, z. B. Holzhäcksel
- Einsatz bei Ausfall von Bäumen binnen eines Jahres durch Nachpflanzung
- Ersatz bei Ausfall von Sträuchern
- Düngung der Bäume zur Förderung des Angiosmenwachstums. Erfolgt ist die Verwendung von organischen Düngern im Baumscheibenbereich mit Einarbeitung. Empfohlen wird Kompost, Stallmist und ergänzend Hornspäne, Rizinuschrot, Mehlkot.)
- Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

ERSTELLUNG UND SCHÄTZUNGSWERTES GEHÖLZEN SOWIE SCHÄTZENSWERTEN GRÜNLAND (K_12)
gem. §9 Abs.1 Nr. 25 BauGB

Die bestehende Gehölzstruktur (Bäum und Strauchbestände, Wäldrändern) in den Randbe- reichen der Anlagerflächen sowie entlang der Wirtschaftswege – siehe Maßnahmenplan – sind dauerhaft zu erhalten.

ERSTELLUNG UND ERHALTUNG DER GRÜNFLÄCHEN (K_13), gem. §9 Abs.1 Nr. 25a BauGB

Der Gewässerrandstreifen entlang des Schlaufe ist bestandes mit einer Hochstaudenflur zu entwickeln. Die Hochstaudenflur ist auf einer Breite von mindestens 5 m ab Gewässerrand zu entwickeln. Die Hochstaudenflur ist mindestens alle zwei Jahre zu mähen, jeweils circa(ca) 200 m Länge alle 2 Jahre, (= mähen, oder ca. mähen. Aufkommende standortgerechte Gehölze sind zu belassen. Artenarme Neigbestände sind zu entfernen.
Die Ackerrandstreifen sind als Blühstreifen zu entwickeln über 10 m bestehts des Schlaufe im westlichen Teilgebiet zu schaffen. Zur Entwicklung eines guten ökologischen Gewässerzustandes ist der Schlauf durch eine Pflanzung(auf) im Sinne einer natürlichen Anlage von Uferbuchten und die Schaffung von Gewässerunterhaltungen nachhaltig zu entwickeln.

1.7 GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE gem. §9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

Die Fläche ist mit Zu Fahrenrech zu gewährleisten, ist der Pflanzung Fläche 1 mit Photovoltaikmodulen auf einer Breite von 6m Breite zu Gunsten der Anlieger und Eigentümer der Flächen in der Gemarkung Hochstetten-Dhaun. Das Gleich und Fahrrecht wird zugunsten durch Grundbuchsicherung gesichert.

1.8 BESCHRÄNKUNG DES EINSTRAHLES DER NUTZUNG gemäß §9 Abs.2 Nr.2 BauGB

Das gemäß § 11 BauNVO festgesetzte Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik" wird auf einen Zeitraum von maximal 30 Jahren ab Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage beschränkt. Der vollständige Rückbau der Anlage ist nach Ablauf des Zeitraumes sicherzustellen.

Als Folgenutzung werden für den gesamten Geltungsbereich (Fläche für die Landwirtschaft) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB festgesetzt. Im Falle eines Rückbaues der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist der Zustand der Flächen bzw. mögliche entstandene Bodenverdichtungen wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Die Folgenutzung ergibt sich. Dies gilt eine Folgenutzung vorhanden, die ggf. anterrechtliche Verbindlichkeiten auslösen würde.

1.9 KULTURDENKMÄLER

Funde müssen gemäß §17 DSchPfG unverzüglich gemeldet werden. Entsprechend §16-21 DSchG besteht eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde.

Hinweis der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Landesarchäologie, Mainz

1. Die archäologische Baubeobachtung wird gewährleistet durch den Einsatz von Baggern mit Flachlöffeln (DSchG) vom Oberboden bis zum Beginn der ersten Befundhorizonte, mindestens jedoch bis 30-35 cm (GDKE, S. 140). Vorzuweisen. Derartig ist jeder zulage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
2. Abseits 1 entdeckte Baubefundbereich bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Verbeschrift und Haftung gegenüber der GDKE.
3. Sollten archäologische Objekte angetroffen werden, so ist die Direktion Landesarchäologie im angemessenen Zeitraum (mindestens 2 Werktage) vorher zu informieren, um eine Untersuchung, Bergung und Dokumentation der Arbeitsgruppen der heutigen archäologischen Forschungsmöglichkeiten ermöglichen zu können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen, ab nach Umfang der erst- notwendigen Grabungen und von Seiten der Bauherr- rem/ Bauträger financielle Beiträge für die Maßnahme erforderlich.
4. Die Direktion Landesarchäologie ist an den weiteren Verfahrensschriften zu beteiligen.

2.5 ÖKOLOGISCHE WIEDERHERSTELLBARKEIT/BEWERTUNG

Oberflächenwasserbeschaffung
Das Niederschlagswasser ist grundsätzlich auf dem Grundstück zurückzuhalten, zu versickern oder zu verwenden. Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verwendet oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden. Es ist weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften nach wasserwirtschaftlicher Belange entgegenstehen.

Die Beseitigung des Niederschlagswassers (Reduzieg, Versickerung) hat unter Berücksichtigung der §§ 5 und 55 WHG und des § 12 Abs. 2 LWG zu erfolgen. Dabei ist auch nachweislich sicherzustellen, dass aufgrund von Bauvorhaben anfallendes Wasser im Aufstandsort zurückgehalten oder schadlos weitergeleitet wird. Das Regenwasser kann breitflächig auf der Wasserfläche geleitet werden, es es versickert und verdunsten kann.

Allgemeine Wasserwirtschaft
Oberflächengewässer werden durch die Ausweisung nicht berührt.

Flächenversorgung, Heilquellen, Wasserschutzgebiete, Abbaugebiete
Es liegen keine Heilquellen, Wasserschutzgebiete oder Abbaugebiete vor berührt. Durch die Bauleitplanung wird gemäß Abbaugrundsätzen des Landes Rheinland-Pfalz Abbaugebiete nicht berührt.

Niederschlagswasser
Das Niederschlagswasser ist so zu wählen, dass eine ausreichende Versickerung der Niederschläge sichergestellt wird. Dies ist durch die Begrünung der Tafel der Modulreihen auf maximal drei Metrisch gewährleistet. Die Rahmenabstand beschreibt auch dass die maximale Grundflächenzahl und kann innerhalb des Plangebietes variieren. Zwischen den Modulen sind breite Montagestegen (ab 20 cm) sicherzustellen. Niederschläge sollen gemäß in der Fläche versickern.

2.6 STARKREGENVORSORGE

Hinweis SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz

Nach der Starkregengefährdungskarte des Hochwasserrisikomanagements bestehtt für die Plangebiete die Gefahr einer potentiellen Überflutung bei Starkregenereignissen. Es ist sicherzustellen, dass das Niederschlagswasser nicht oberirdisch abfließt.
Starkregenereignisse. Mögliche Gefährdungen durch Starkregen sollten in der Bauleitplanung berücksichtigt werden.

Die Errichtung der Photovoltaikanlagen sollte in einer ernöglichte Oberflächenwasser angepasste Bauweise erfolgen. Aufkommender sollten von Bebauung freigehalten und geeignete Maßnahmen (wie z.B. Notwasserweg) ergriffen werden, sodass ein möglicher schadlosen Abfluss des Wassers durch die Bebauung ermöglicht werden kann.

Gemäß § 49a, § 7WHG ist jede Person im Rahmen des Ihr Möglichkeit und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz gegen Hochwasserschäden zu treffen und zur Schadensminderung zu treffen. Eine Verlagerung der möglichen Sturzfluggefährdung von Ortslagen.

2.7 ALLGEMEINE WASSERWIRTSCHAFT

Hinweis SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz

Das Plangebiet ist weit von Schutz, einem Gewässer II. Ordnung Kreuznauen. Die Planung geht einen Abstand der Photovoltaikanlage und anderen baulichen Anlagen (Baugrenze) von beidseits 10 m zum Schutz von Dies wird auf Gewässerrandstreifen Sohl begrüßt. Diese Bereich ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht naturnah zu entwickeln.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind die erforderlichen Ausgleiche- und Ersatzmaßnahmen vorrangig am Schutz durchführen. Die Ausgleichsmaßnahmen sollen vorrangig am Schutz des Gewässers II. Ordnung Kreuznauen. Die Ausgleichsmaßnahmen sollen naturnahe/ökologischen Ersatzmaßnahmen für naturschutzrechtliche Eingriffe vorrangig a.d. auf Flächen durchführen sind, auf denen auch Gewässerrandstreifen Sohl begrüßt. Diese Bereich ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht naturnah zu entwickeln. Gemäß der jetzt vorgelegten Planung soll anlieg des Schlaufes ein 5,00m breiter Gewässerrandstreifen entwickelt werden Gewässer II. Ordnung.
Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind die Flächen hinaus auch entlang Maßnahmen am Schlauf vorzusehen, z.B. Anlagen von Uferbuchten, Gewässerbepflanzung, Beseitigung von Sohl- und Uferverbauung. Dadurch wird eine naturnahe Entwicklung des Gewässers. Dies entspricht auch dem Zieles der WRRL, einem die Gewässer in einen naturnahen Zustand gebracht werden sollen.

2.8 EINFREIUNGSZAUN ENTLANG LANDWIRTSCHAFTLICH GENUTZTER GRUNDSTÜCKE

1. Gemäß §42 Nachbarrechtsgesetz für Rheinland-Pfalz müssen Einfriedungen von der Grenze eines landwirtschaftlich genutzten Grundstückes, dies ausserhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegt und nicht in einem Bebauungsplan als Bauland ausgewiesen ist, auf Verlangen des Nachbarn 0,5 m zurückgesetzt werden. Entsprechend ist der Zaun mindestens 1,5 m von der Grundstücksgrenze zurückzusetzen.
2. Grundsätzlich Nutzungsbeschränkungen gelten. Grundsätzlich haben mit Bäumen und Sträuchern von den Nachbargrundstücken - vorhandenen bis § 48 Nachbarrechtsgesetz – die in §§ 44 und 45 Nachbarrechtsgesetz aufgeführten Abstände einzuhalten.

Hinweis des DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück

1. Gemäß § 42 Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz müssen Einfriedungen von der Grenze eines landwirtschaftlich genutzten Grundstückes, dies ausserhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegt und nicht in einem Bebauungsplan als Bauland ausgewiesen ist, auf Verlangen des Nachbarn 0,5 m zurückgesetzt werden. Entsprechungen müssen von der Grenze eines Wirtschaftsweges 0,5 m zurückgesetzt werden.
2. Innerhalb des Plangebietes B befinden sich drei Wirtschaftswege, die durch das Vorhaben ganz überplant werden. Wir gehen davon aus, dass die Wege für den Bau der Photovoltaikanlage benötigt werden.
Die vorhandenen Wege Flurnummer 4 Flur 1 Gemarkt Hochstetten-Dhaun sind Bestandteil der Flurbereinigung. Wegen der Zweckbestimmung, müssen weiterhin unangezweckt dem landwirtschaftlichen Betrieben zur Verfügung bleiben.
3. Weiterhin wird der dargestellte Planbereich tangiert die Achse beschreitbarer. Falls sich daher in ihrem Planungsbereiches mit Hauptwanderwege befinden, müssen diese erneut z.B. bei Beschädigungen durch die Aufständerung, Bepflanzung oder Zaunanlage wieder hergestellt werden. Wir bitten, dafür mit der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und im Plangebiet selbst keine Bäume verwendet wird.
Hiesig empfehlen wir die Dickegarten des betreffenden Wasser- und Bodenverbandes oder vorhandene Kartenwerkes bei der Gemeinde- bzw. Verbandsgemeindeverwaltung einzusehen.

2.9 VERSTÄTSBETRÄGE gem. §14 BNatSchG

Die erforderlichenfalls Verbotstatbestände gemäß §44 BNatSchG sind bei allen Neubau- /Ändrau-/Erhöhau-/ Rückbauvorhaben zu beachten und, damit auch bei späteren Baumaßnahmen nicht gegen - derzeit nicht ersichtliche – artenschutzrechtliche Verbote des § 44 BNatSchG verstoßen wird.

2.10 ABSTANDSFLÄCHE WALD

Gemäß § 3 Abs.1 S 1 der Landesordnung Rheinland-Pfalz sind Baumaßnahmen ohne erforderlichen Sicherheitsabstand baulichen Anlagen zu Wäldern, Forstwegen und Waldflächen nicht genehmigungsfähig. Als ausreichender Sicherheitsabst gelten in der Regel mehr als 25 bis 30 m bzw. gilt eine Baumlänge, ausgehend vom aktuellen Baumbestand Zufahrt des DVH Rheinland-Pfalz vom 09.06.1983 Nummer 24-05 2017, in dieser u. auf der Mindestabstände von geplanter Bebauung zu bestehenden Waldflächen eingegangen wird.

Vor einer Genehmigungsgültigkeit von Baumärkten ist ein Nachweis zu den erforderlichen Sicherheitsabständen zu führen. Eine Genehmigungsgültigkeit kann erteilt werden bei
- einer Wahrung des Sicherheitsabstandes von einer Baumlänge oder
- einer Sicherung durch eine Verkehrssicherungspflicht und durch Verlagerung der Verkehrssicherungspflicht vorrinnen der Waldeigentümern auf Bauherren oder
- einer regelmäßigen Pflege (z.B. alle 20 Jahre) des angrenzenden Waldes zum Aufbau und zur Erhaltung eines stufigen Waldrandes und damit Reduktion der Baumverfügbarkeit.

2.11 BRANDSCHUTZ

Die Brandschutzbestimmte Grundrichtung ist zu gewährleisten. Die Ausführungsplanung der Anlage bedarf der Beteiligung, Abstimmung und Zustimmung der Brandschutzdienstleister in der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach.

2.12 UMGANG MIT ELEKTRISCHEN ÖBERLEITUNGEN

2.12.1 Hinweis der Westnetz GmbH, Regionalzentrum Neuwied

Im ökumäßen Geltungsbereich befinden sich benetz Versorgungsleitungen, auf die bei der Planaufstellung und Nutzung der Flächen Rücksicht zu nehmen ist.
Sollten bei der Bauausführung Änderungen oder Sicherungsmaßnahmen notwendig werden, richtet sich die Kostentragung nach den bestehenden Verträgen bzw. den gesetzlichen Bestimmungen.

Ansprechpartner ist Herr Freiers, Tel.: 3671/5980-2415, Email: jan.freiers@westnetz.de.

2.12.2 Hinweis der Westnetz GmbH, Betriebszentrum Simmern

Das Schreiben DRN-5-LC-TM01/02/03/04-1/06.03/671 vom 16. Dezember 2022 hat weiterhin seine Gültigkeit
Im Bereich der Planung befinden sich 110-kV-Freileitungen und 20-kV-Freileitungen und -Kabelanlagen.
Der Leitungsbestand und Leitungsschutzzonen, Betriebsanlagen und Schutzbereichsgebiete ändern in der Planung bereits berücksichtigt, es wird aber darauf hingewiesen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.
Die Leitungsschutzzone beträgt jeweils 15 m beidseitig der Mittelachse der 110-Freileitungen/Kabelanlagen, ebenfalls gelten. Für diese Hochspannungsleitungen gilt zudem das Planfeststellungsverfahren.

2.13 VERKEHRLICHE ERSCHLIEßUNG

Hinweise des LBM Bad Kreuznach

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Erschließung backhalb Anlagen über die Photovoltaikmodule sowie der Zugänglichkeit, Nebenerschließungen zur Realisierung der Nutzung), die über eine Zufahrt an eine Landesstraße oder Kreisstraße im Zuge der Ortsdurchfahrten erfolgen, nicht zugelassen werden. Die Zufahrt zur Anlage ist über das bestehende Wegenetz zu erschließen. Dabei dürfen die Zufahrten nicht eingezäunt werden. Sollte dieser Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden, sind Schutzmaßnahmen erforderlich, um die Gefährdungen von den Verkehrsgegenstand fernzuhalten.

1. Die vorhandenen Zufahrten sind so zu gestalten, dass eine Verschmutzung der Straßen nicht erfolgt. Es ist sicherzustellen, dass die Fahrbahnoberfläche der Straßen nicht verschmutzt wird. Die Mitbenutzung unserer Straßenbestandsgrundstücken zu parken und ausladen.
2. Ohne die Detailplanung der Zufahrten ist ein Beginn der Errichtung der Photovoltaikanlagen und deren Nebenanlagen Einverstanden mit unseren LBM zu erklären.
3. Darüber hinaus bitten wir um eine Angabe über die verkehrliche Frequentierung der Zufahrten (Zahl und Qualitätsfahrt in Kfz/d) während der Bau- und Betriebsphase.
7. Die Anlage einer oder mehrerer Zufahrten/ in Zuge der hiem Strecke der Landesstraße dieht eine Sondernutzung im Sinne des § 41 Abs. 1 LSTRG. Die Anlage einer oder mehrerer Zufahrten/ in Zuge der hiem Strecke der Landesstraße dieht eine Sondernutzung im Sinne des § 41 Abs. 1 LSTRG. Die Anlage einer oder mehrerer Zufahrten/ in Zuge der hiem Strecke der Landesstraße dieht eine Sondernutzung im Sinne des § 41 Abs. 1 LSTRG. Diese gesetzmäßigerfolgte Erlaubnis ist bei unserer Dienststelle LBM Bad Kreuznach antragsmäßig zu beantragen.
8. Alle Kosten, die durch die Errichtung der Photovoltaikanlagen und deren verkehrliche Anbindung an die Landesstraße Straßenrand entstehen, sind von Antragsteller zu tragen.
9. Bei der Ausführung der Sicherstellung ist sicherzustellen, dass diese Sicherstellung nicht entfernen, dass zum Rechtsstatus von der betreffenden Kreisstraße und der Rechtsnachfolger aus der Zufahrt/Ein Zufahrten in die Kreisstraße ohne Mitbenutzung der Gegenfahrbahn möglich ist. Die Pflicht der Zufahrten ohne entsprechenden Verkehrsbeschränkungen zu planen und ausführen.
5. Ohne die Detailplanung der Zufahrten(/ ist ein Beginn der Errichtung der Photovoltaikanlagen und deren Nebenanlagen Einverstanden mit unseren LBM zu erklären.
6. Darüber hinaus bitten wir um eine Angabe über die verkehrliche Frequentierung der Zufahrten(/ (Zahl und Qualitätsfahrt in Kfz/d) während der Bau- und Betriebsphase.
7. Die Anlage einer oder mehrerer Zufahrten/ in Zuge der hiem Strecke der Landesstraße dieht eine Sondernutzung im Sinne des § 41 Abs. 1 LSTRG. Die Anlage einer oder mehrerer Zufahrten/ in Zuge der hiem Strecke der Landesstraße dieht eine Sondernutzung im Sinne des § 41 Abs. 1 LSTRG. Die Anlage einer oder mehrerer Zufahrten/ in Zuge der hiem Strecke der Landesstraße dieht eine Sondernutzung im Sinne des § 41 Abs. 1 LSTRG. Diese gesetzmäßigerfolgte Erlaubnis ist bei unserer Dienststelle LBM Bad Kreuznach antragsmäßig zu beantragen.
8. Alle Kosten, die durch die Errichtung der Photovoltaikanlagen und deren verkehrliche Anbindung an die Landesstraße Straßenrand entstehen, sind von Antragsteller zu tragen.
9. Bei der Ausführung der Sicherstellung ist sicherzustellen, dass diese Sicherstellung nicht entfernen, dass zum Rechtsstatus von der betreffenden Kreisstraße und der Rechtsnachfolger aus der Zufahrt/Ein Zufahrten in die Kreisstraße ohne Mitbenutzung der Gegenfahrbahn möglich ist. Die Pflicht der Zufahrten ohne entsprechenden Verkehrsbeschränkungen zu planen und ausführen.
10. Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass, sofern es nach der Installation der Module zu Blendwirkungen durch Reflexionen kommen sollte, die Ausführung der Anlage so zu verändern ist, dass die Blendwirkungen für den Verkehrsteilnehmer entgültig und / oder gänzlich entfernt werden. Die Verkehrssicherheitspflicht ist unbedingt zu gewährleisten. Alle entstandenen Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers.
11. Für die Entwässerung des in Plangebiet anfallenden, unverschmutzten, nicht zu versickernden Oberflächenwassers sind unbedingt Lösungen ohne Inanspruchnahme unserer Straßenbestandsgrundstücken zu suchen.

2.14 GEPLANTE ÜBERWACHUNGSMASSNAHMEN / MONITORING gemäß §4c BauGB

Die Monitoring dient der Überprüfung der planerischen Aussagen zu prognostizierten Auswirkungen, um erforderlichenfalls zu einem späteren Zeitpunkt geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können. Dies gilt insbesondere für unvorhergesehene Auswirkungen zu können.
Die Gemeinde hat nach neuen Kenntnisse die ermittelten Umweltauswirkungen gemäß § 4c BauGB vorhabenbezogen zu überwachen.

Die Einzelmaßnahmen/Maßnahmen – insbesondere die Kontrollzeit-wiesen Vorbereitungen und Bestandsmessen – ist über den Zeitraum von mindestens drei Jahren im Rahmen von jährlichen Gesamtbeobachtungen durch Vermessungen durchzuführen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren, gegeben ebenfalls sind Maßnahmen vorzusehen oder Modifizierung in den Planbereich Personen.

Die Durchführung der Überwachung ist Aufgabe des Bauherrn. Die Dokumentation ist der Unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen.

2.15 WEITERE BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange sind auch während des Zulassungsverfahrens und während der Ausführungsphase zu beteiligen:
Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Landesarchäologie, Mainz
Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
LBM Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz
Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Brandschutzdienste
Westnetz GmbH

3. STÄDTEBAULICHER VERTRAG

3.1 STÄDTEBAULICHER VERTRAG gem. 11 Abs.1 Nr.4 BauGB

Die Gemeinde und Vorhabenträger haben einen Städtebaulichen Vertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Standortgemeinde ein städtebaulicher Vertrag geschlossen.

SCHNITTE M 1:200

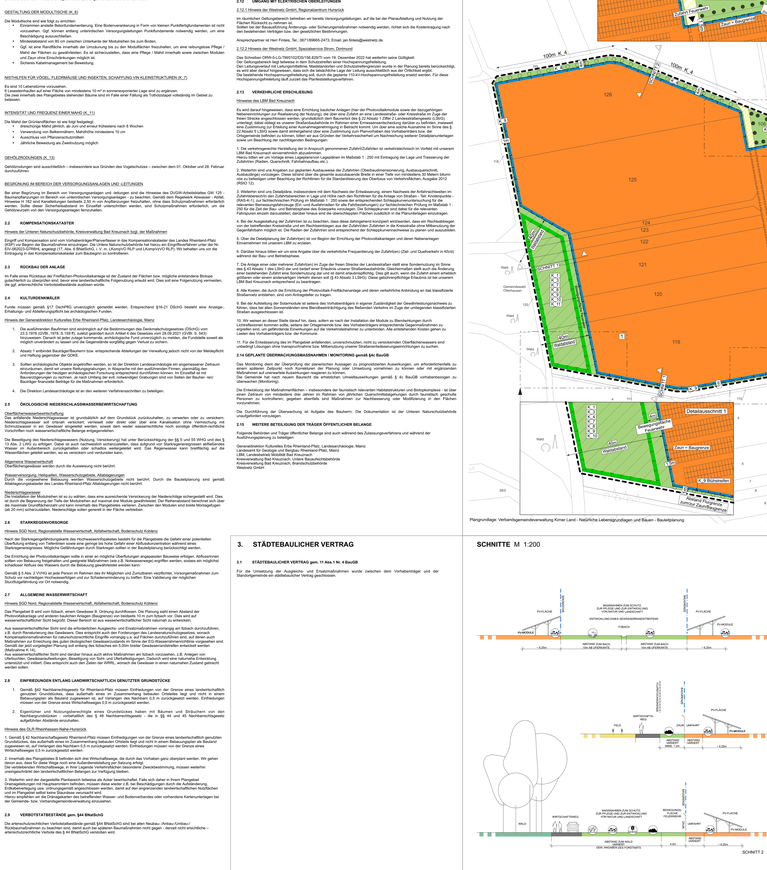
SCHNITT 1
SCHNITT 2
PV-MODULE
FUNDAMENTE
GEFÄLLE
ZAUN
GEOTEXTILVLIES
ANSTAUSCHICHT
ANSTAUSCHICHT
ANSTAUSCHICHT